

1 Verfahrensweise zur Anwendung der Lastprofile bei SLP-Kunden

1.1 Standard-Lastprofil-Verfahren

Im Netzgebiet des Netzbetreibers liefert das synthetische Lastprofilverfahren die Grundlage zur Belieferung der SLP-Kunden. Dabei werden prognostizierten Jahresverbräuche und die Lastprofile der Energiebilanzierung gegenüber dem ÜNB zur Bilanzierung der Lieferungen im Bilanzkreis des Stromlieferanten monatsweise zu Grunde gelegt.

1.2 Standard-Lastprofile (SLP)

Es kommen die BDEW-Lastprofile zur Anwendung.

<i>Profil- Bezeichnung:</i>	<i>Bedarfsart:</i>
Profil H0	Haushalt (dynamisiert)
Profil G0	Gewerbe allgemein
Profil G1	Gewerbe werktags 8-18 Uhr
Profil G2	Gewerbe mit starken bis überwiegenden Verbrauch in den Abendstunden
Profil G3	Gewerbe durchlaufend
Profil G4	Einzelhandel / Friseur
Profil G5	Bäckerei mit Backstube
Profil G6	Wochenendbetrieb (Gewerbe)
Profil L0	Landwirtschaftsbetrieb allgemein
Profil L1	Landwirtschaftsbetrieb mit Milchwirtschaft / Tierzucht
Profil L2	Übrige Landwirtschaft

Für Sonderanwendungen wie Wärmespeicheranlagen (Profil WN), Wärmepumpenanlagen (Profil WP), Straßenbeleuchtung (Profil SB), Telefonhäuschen (Profil TZ) oder Entnahmestellen mit konstantem Leistungsbedarf (Profil BD) gelten besondere Lastprofile. Die Lastprofile stehen auf der Internetseite des Netzbetreibers zur Verfügung.

1.3 Zeiten der Anwendung

BDEW-Lastprofile gelten für folgende Zeiträume:

Winter	01.11. bis 20.03.
Sommer	15.05. bis 14.09.
Übergangszeit	21.03. bis 14.05. und 15.09. bis 31.10.

Anmerkung:

- alle Feiertage erhalten das Sonntagslastprofil
- der 24.12. und der 31.12. erhalten das Samstaglastprofil, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen

Feiertage

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der Einheit	03. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember

1.4 Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Regelung sind Wärmespeicheranlagen und Wärmepumpenanlagen. Die Unterbrechbarkeit der Kundenanlage wird durch ein(e) geeignete(s) Schaltuhr/Schaltgerät gewährleistet. Der Netzbetreiber gibt die Schaltzeiten für die jeweilige Anwendung vor und ist berechtigt bei Bedarf die Schaltzeiten zu verändern.

Der Stromlieferant kann an Stelle des prognostizierten Jahresverbrauches die spezifische elektrische Arbeit des Kunden als Prognosewert melden. Dieser Prognosewert ermittelt sich als Quotient der entnommenen elektrischen Arbeit und der Summe der zur Abnahmestelle des Kunden zugehörigen Temperaturmaßzahlen (s. a. VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ vom 19.11.2002) für einen in der Vergangenheit liegenden Abrechnungszeitraum.

Die gemeldete spezifische elektrische Arbeit kann durch den Netzbetreiber geprüft und nach Rücksprache mit dem Stromlieferanten ggf. korrigiert werden.

Lastprofile für Wärmespeicheranlagen und die normierten Lastprofile für Wärmepumpenanlagen in K/h je Temperatur in °C als 96- $\frac{1}{4}$ -h-Zeitreihen werden vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Lastprofile gelten für alle Tage im Jahr.

Die tatsächlichen Lastprofile der einzelnen Abnahmestellen werden anhand der gemessenen Temperaturmaßzahl und dem prognostizierten spezifischen Verbrauch der Abnahmestelle für jeden Tag erstellt. Die erstellten Lastprofile der Abnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchsabrechnungen werden bei der Ermittlung der Bilanzsummen zu den übrigen Lastprofilen der SLP-Kunden des Lieferanten addiert.

Für die Tagesmitteltemperatur des Netzgebietes des Netzbetreibers ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Chemnitz maßgeblich.

Der Netzbetreiber stellt die Temperaturdaten der Messstelle ab dem Jahr 2002 mit monatlicher Fortschreibung in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Temperaturmaßzahl wird aus der Durchschnittstemperatur des betreffenden Tages ermittelt. Als Heizgrenztemperatur für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird eine Temperatur von 17°C festgelegt. Die Begrenzungskonstante wird auf 0 gesetzt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die maßgebliche Temperaturmessstelle bei Bedarf zu ändern oder weitere Temperaturmessstellen im Netzgebiet festzulegen. Dies wird dem Stromlieferanten rechtzeitig mitgeteilt.

1.5 Pauschalanlagen

Pauschalanlagen	Verbrauch in kWh/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	5
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	40
Hauspumpwerke	100
Notruftelefone	216
Wertzeichengeber	240
Breitbandverteilternetz	241
Fernsprechsäule	250
ONU-Verstärker < 40 W	351
Polizeistraßenmelder	420
Opal-/ONU-Verstärker < 50 W	438
Leuchtfotafeln	525
Einsystem-Fontas-Verstärker	613
Opal-/ONU-Verstärker < 100 W	876
Zweissystem-Fontas-Verstärker	964
Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen	1.000
Breitbandkabel (BK-Verstärker)	2.190

Für nicht gelistete Anlagen ermittelt sich die verrechnungsrelevante Arbeit aus dem Produkt der installierten Leistung (gemäß Typenschild) und einer Jahresbenutzungsdauer von 8.760 h/a. Für pauschale Straßenbeleuchtungsanlagen gilt eine Benutzungsdauer von 4.500 h/a.